

Beantwortung

Der zum Druck gekommenen Frage :

Ob das Anno 1724. wider die Thorner zu Warschau gefällte Urthel/oder der Protestanten dagegen ausfliegende Schrifften dem Olivischen Frieden widerstreben?



Es ist vor wenig Tagen allhier eine Schrift / sub titulo : Beantwortung der Frage: ob das anno 1724. wider die Thorner zu Warschau gefällte Urthel/oder der Protestanten dagegen ausfliegende Schrifften dem Olivischen Frieden widerstreben? zur Stadt am Hoff heraus gekommen / welche die von denen Pohlen wider die Thorner gefällte scharffe Sentenz iustificiren / und daß durch dieselbe dem Olivischen Frieden nicht zu nahe getreten seye / defendiren will. Dieweiln aber darin sehr viel irrige Asserta und Conclusiones enthalten / hat man dieselbe fürklich zu beleuchten / nicht umbhin gekonnt.

Punctus I.

§. 1.

Gegen die extrahirung des §. 3^{ten} Art. XI. Instr. Pac. Oliv. hat man nichts zu sagen. Daß aber dieser der einige sphus, gegen welchen das Assessorial-Gericht impingirt / ist denenseligen nicht glauben zu machen / welchen integra acta der Friedens-Handlung bekant / wohl aber zu verwundern / daß der Herr Concipient in vorgedachter Schrift weder antecedentia noch subsequuta gemelten Friedens gemust / und doch die quaestion: Ob die Thornische Sache unter denselben gehöre? pro autoritate ausmachen wollen. Den da er

)

§. 2.

B -

4

nicht allein den Städten in Preussen / so Schweden in Besitz gehabt / in genere, das beneficium prædicti §. 3ⁱⁱⁱ non nisi certo modo, zukommen lassen / sondern auch negiren will / daß der Stadt Thoron in specie wegen ihrer jurium vorgesehen worden / so muß er gewiß von dem separaten Thornischen Tractat, worauf sich das Ende des Art. XIII. Instrum. Pacis Olivienſis beziehet / und worin dem König in Schweden ante evacuationem vom König in Pohlen anno 1658. den 13. Decembr. expreſſe versprochen worden: daselbst tam in politicis quam in Ecclesiasticis alles in statu, quo ante bellum fuit, unverändert zu lassen / nichts gehöret noch gesehen haben. Daß aber diese der Preußischen Städte Privilegia nur in soweit sicher gestellet worden / daß ihnen in pœnam wegen Annehmung der Schwedischen Parthey nichts zur Last geleyet werden solte / ist aus der connexion der ssgvorum nicht heraus zu zwingen / dan dieser ein paragraphus planè separatus, welcher keiner Amnestie im geringsten gedencket / sondern civitatibus Borussiae jura & Privilegia, ante bellum acquisita, asferit. Es wäre auch dieses eine Sophistica Instr. Pacis interpretatio, und könnte man auf solche Art leicht Ursachen vom Zaune brechen / die am allertheuesten in den Frieden: Schlüssen verclausulirte jura fruchtlos zu machen / und nach Verlauff einiger Zeit übern Hauffen zu werffen.

§. 3 & 4.

Daß die Thorner die Besetzung des Magistrats mit Evangelischen Persohnen sowohl als die Marien: Kirche und das Bernhardiner: Closter vor dem Schwedischen Kriege vollkommen besessen / ist unlaugbar; es bezeigen es alle Historien: Schreiber / und bedarff es hier keiner authentiquen Documenten. Das Assertum, als wenn sie zur Pest: Zeit nach Absterben der P. P. Bernhardinorum die Kirch und das Closter freventlich an sich gezogen / und die angebliche Reichs: Constitution von 1638. können hier in consideration nicht gezogen werden / weil der Olivische Friede / welcher gewiß mit consens der Pohlen geschlossen / ein tempus regulativum, nemlich daß vor dem Kriege sezet / folglich alle andere Possessiones, sie seyen auch gleich injustissimæ (quod tamen hic negatur) dadurch qualificiret und justificiret.

Aus

STADT
DANKI B. U. F.

Pol. 8. II. 4739 adl. 4

Aus der Versekung des Wortis: Catholische vor Evangelisch/
kan man nicht erzwingen / daß die erste Religio Dominans in denen
Preussischen Städten seye / indem dieses nur ein effectus ambitionis
Catholicæ , auch da derselben Herrschafft Catholischer Religion zu-
gethan / venerationis causa gesetzt worden / noch weniger / das da-
durch Evangelicis an ihren juribus quasitis geschadet werden könne/
am allerwenigsten aber / daß Magistratus zu Thoren von beyderley Re-
ligions-Verwandten zu besetzen / indem das liberum Religionis Exer-
citiium keine concurrrenz zur Regierung der Stadt involviret / hievon
auch die Frage nicht seyn kan.

§. 5.

Indeme Evangelici Catholicis an dero freyen Religions-Exer-
citiio niemahls hinderlich gewesen / dieselbe auch lezthin darinn nicht ge-
stöhet / Catholici aber selbstnen wegen eines vermessenen Jesuiter- Zur-
sches diesen von dem irritirten Pöbel erregten Tumult sich zu imputiren
haben.

§. 6. & 8.

Daß das Assessorial-Urtheil der Thorer Privilegia nicht cassiret/
sondern nur derselben delicta cassiret / ist eine Conclusio aus des Herrn
Concipienten gesetzten principiis, als wenn dieselbe nur usurpato-
res aller besessenen jurium und Privilegiorum gewesen wären / und
folglichs ad §. 3. & 4. genugsam widerlegt. Daß man aber in pœnam
eines von etlichen gemeinen durch die üble conduite der Catholischen ir-
ritirten Leuten angefangenen Vermens einer ganzen Stadt ihre durch ei-
nen Frieden- Schluß festgestellte privilegia genommen / ist keine pœna
delicto qualificata, noch juri conformis. Das natürliche Recht so-
wohl / als alle Bürgerliche Gesetze erfordern / daß nocentes nach Ver-
dienst gestraffet / denen Nichtschuldigen aber dadurch nicht wehe gethan/
noch vielweniger einer ganzen communität einiger membrorum we-
gen ihre Religions- und andere Freyheiten genommen / die bona uni-
versitatis entrissen / und das solitariè besserte Regiment mit andern
zu theilen injungirt werde. Zudem seynd der so genannten aufrührischen
Thorer Verbrechen nicht so enorm, als sie von dem Herrn Conci-
pienten mit schwarcker Dinte beschrieben werden. Gesezt auch es hät-
ten dieselbe Christi Figur durchschossen / Arm und Bein abgehauen / die
Bildnis der Mutter Gottes und anderer Heiligen verbrennet / so wiss-
sen

sen die Herren Catholischen selber / daß nach ihren Religions-principiis alles nach der intention zu justificiren seye.

Sie statuiren zum Exempel: wenn ein Prediger ein Kind tauffe/ und die intention zu tauffen nicht habe/ das Kind nicht vor getaufft zu rechnen seye. Wie können sie den hier einiger Thorner Bürger an ihren Bildern begangene sogenante Frevel-Thaten als ein crimen læsæ Majestatis divinæ, und folglich des Todes würdig/ angeben. Es beethen Evangelici sowohl/ als Catholische/ Jesum Christum an/ sie veneriren die Mutter Gottes als Beatissimam foeminarum & matrem Dei electam, und können also unmöglich die intention haben/ Dieselbe auf die geringste Art zu beleidigen. Sie æstimiren auch die wahren Heiligen/ und sehen derselben Wandel als ein Vorbild ihrer Nachfolge an. Müssen folglich die Herren Catholici nothwendig supponiren/ quod imaginibus aliquid sanctitatis inesse possit, und gegen den- selben ein crimen læsæ Majestatis begangen werden könne/ welches auch nicht anders zu glauben/ da viel Catholische Scribenten solches nicht undeutlich asseriren.

Von diesen principiis sind Evangelici gar weit entsetzt / und können also læsores illius Majestatis, quam non nôrunt, nec venerantur, nicht gehalten/ folglich auch unter die Knechte/ so des Herrn Willen wissen/ und nicht thun/ nicht gerechnet werden.

Die angeführte instanz von einem Juden quadrirt hieher nicht/ den wenn derselbe ein Bild Christi verunehren solte/ so geschehe es gewiß/ umb Christum selbst darunter zu beleidigen/ auf welche Art auch die objection wegen eines grossen Herrns Portrait zu beantworten/ welches aber von den Thornern/ obangeführter massen/ nicht zu vermuthen gewesen. Über dem ist ja bekanten Rechts/ daß man einen Juden/ so Christum lästert/ nicht so hart straffet/ als einen Christen; warum? weil er nach seiner Meynung nichts böses thut. Wieviel weniger kan man die Thorner wegen Verunehrung einiger Bilder/ worauf nach ihrer Meynung weder Ehre noch Schande fallen kan/ mit so harten und unerhörten Straffen belegen?

Es ist der Zwang der Catholischen Kirche nach dem principio: crede, quod Ecclesia jubet, bey Evangelischen nicht bekant/ und kan also eine Catholische Obrigkeit einen Unterthan/ der von diesem principio eingenommen seyn muß/ wohl nach ihrem Glauben mit der in contravenientes gesetzten Straffe belegen/ nicht aber denjenigen/ der solches

Hes abominiret / insonderheit wan derselben (Catholischen Obrigkeit) Glaubens-Genossen an solchem Unheil einig und allein schuld sind. Wen man das gemeine Volck durch unnöthige üble tractamenten ins Feuer bringt / darff man sich hernach nicht wundern / wen excessu, Häuser- stürmen und plündern / und dergleichen zu weit gehende Dinge passiren / qui enim vult causam, vult etiam effectus.

§. 7.

Die Stadt Thoren seye paciscirender Theil / oder Unterthan von Pohlen; genug / daß sie in den Olivischen Frieden eingeschlossen / und Krafft dessen derselben Privilegia afferirt worden.

Geschiehet nun / was denenselben zuwider / ist das Instrum. Pacis gebrochen / folglich kommt den Paciscentibus sowohl / als den Garants zu / redressirung dieser infraction und satisfaction wegen ihrer deshalb per indirectum geschehenen læsion zu suchen.

§. 9

Ob denen Thornern vor oder nach Annehmung der Evangelischen Religion Privilegia concedirt worden? ist nicht die Frage. Genug / daß sie vor dem Schwedischen Krieg Evangelisch gewesen / und nichts mehr als den Statum ante- bellicum in ecclesiasticis & politicis prætendiren. Wozu aber wäre die clausul: in Ecclesiasticis nöthig gewesen / wan nur solche jura, die die Evangelische Religion nicht betreffen / in Instrumento Pacis Oliviensis confirmiret worden? Das argument, daß die Pohlen schon vor Anfang der Olivischen Tractaten Thoren erobert / hat der Herr Concipient ohne Zweifel vor relevant gehalten / weil ihm juxta §. 2dum nicht bewust gewesen / daß derselben jura durch die Ubergabs- Capitulation ante evacuationem Suecicam bedungen und versprochen worden. Und gesetzt / es wäre auch dieses nicht geschehen / so haben die Pohlen selbst den tempus ante- bellicum pro norma agnosciret / und dadurch ihren durch die erlangte acquisition bekommenen etwaigen Rechte per Instrumentum Pacis sowohl renuntiiert / als die angebliche Entwendung der Marien-Kirche und des Bernhardiner- Closters auch die so genannte wiederrechtliche einseitige Besetzung des Magistrats ratihabiret.

Da nun erwiesen worden / erstlich daß die Thorner in justissima possessione solitarii Magistratus, templi etiam & Cœnobii per Instru-

strumentum Pacis Olivienſis biſſher geweſen / auch dieſelbe ihnen niemahls poſt pacem geſtritten / ſeho aber zweytenſ ohne relevante Urſach durch das Aſſeſſorial - Gericht abgeſprochen und genommen worden / ſo muß nothwendig folgen / daß die Pohlen bey der Thorniſchen execution den Olivienſchen Frieden gebrochen.

Punctus II.

§. I.

Es iſt dem Herrn Concipienten nicht genug / die Thornische Sache à crimine læſæ pacis Olivienſis vermeintlich zu vindiciren / ſondern er gehet noch weiter / und will die Paciscentes und Garants gemelten Friedens ſo gar als fractores angeben / und dieſes darumb / weil ſie nach dem Inſtrum. Pacis Oliv. erſtlich nicht gütliche Wege zu Beylegung der Sache geſuchet / ſondern auch zweytenſ die Pohlen mit vielen injuriën belegen zu laſſen conniviret / und recensiret dannenhero viele Schrifften / wodurch ihnen zu nahe getreten ſeye.

Nun iſt quoad primum wohl Welt kündig / wie ſehr des Königs von Schweden und Preußen Majestät Majestät noch re integra vor die Thorner intercediret / und auf eine unpartheyiſche Commiſſion eyffrig angetragen / welche denen Pohlen / (wenn ſie unpartheyiſch / ihrem Angeben nach / hätten verfahren wollen) ohnmöglich hätte zuwider ſeyn können. Es kan nicht weniger einem einigen Menſchen verborgen ſeyn / wie ſeit der geſchehenen execution von denen Paciscentibus ſowohl / als Garants Geſandte nach Dresden / und jetzt nach Warſchau geſant worden / umb die redreſſirung dieſer Sache zu ſuchen; es iſt aber noch weniger unbekant / wie wenig dieſes biſſher gefruchtet?

Daß alſo das Inſtrumentum Pacis Olivienſis hierumb nicht gebrochen ſeyn kan / abſonderlich wan man conſideriret / daß die in Inſtr. Pacis zu redreſſirung vorgeschriebene 4. Monath ſchon längſtenſ verfloſſen / und doch ad arma nicht geſchritten worden.

2do. Die herausgekommene Schrifften in dieſer Sache / und darinn enthaltene Anzüglichkeiten contra Polonos betreffend / ſo ſind dieſelbe Scripta merè privata, welche ein Advocatus cauſæ præſertim in conſideration gar nicht ziehen / noch ſich bey dergleichen Bagatellen aufhalten / am allervwenigſten aber vor infractiones Pacis ausgeben ſolte.

solte. Und gesetzt / sie wären *conniventia Superiorum* herausgekomen: so ist die Thornische Execution eine solche Sache / die in vielen Zeiten nicht erhöret / und also wohl ein und andere Wohlgefennete justo dolore zu billiger Decrirung der Pohlen Grausamkeit bewegen kan / auch einem grossen Herrn nicht zuzumuthen / alle Kleinigkeiten / so einer Nation etwa anstößig wären / bey einem solchen unerhörten derselben Betragen mit grösstem Fleiß zu evitiren und zu verhindern. Wer sich der That nicht schämet / darff sich der Beschreibung derselben nicht schämen / und ist es betrübt genug / dergleichen materien zum schreiben zu haben. Heist das aber die Waffen ergreifen / wann einige privati ihre Gedancken über einer Sache frey stießen lassen? O der elenden Waffen / damit man keinen Hund aus dem Ofen locken kan! Indessen muß man sich höchlich verwundern / daß der auf die so genante Lermen-Blaser so sehr declamirende Herr Concipient sich zum grossen Lermen-Blaser employret.

Demnda er in fine dieses svi von Zwingung der Hartnäckigen durch Ihro Käyserl. Majestät und des Königs von Franckreich Majestät Hand spricht / dieses aber ohne Waffen nicht geschehen kan: so folget / daß er hierdurch *ad arma* geblaffen; wiewohl das beste hie bey / daß alle dergleichen declamationes nur heischere Trompeten zum Waffen-blasen seyn / und darauf so wenig von grossen Herren / als andern vernünftigen Leuthen reflexion genommen wird. Dahero man sich auch disseits bey dergleichen nicht aufhalten / und nur dieses einzige zusehen will / daß / weil der Herr Concipient dergleichen Lermen-Blasereyen vor *Contraventiones Pacis Olivienis* ausgibt / er selbst nach seinen *principiis reus fractæ Pacis* geworden / und also unter die Knechte / die des Herrn Willen gar gut wissen wollen / und doch nicht thun / zu rechnen seye.

§. 2.

Was §. 1^{mo}, *Puncti 1^{mi}*, avancirt worden / daß der Herr Concipient *subsecuta* des Olivischen Friedens nicht gewußt / wird sich hier zeigen / da er audacter negiret / es wären des Königs von Engelland Majestät Mit-Garant des Olivischen Friedens / da doch keinem Menschen / der in *publicis* nur wenig versiret / unbekant daß 3. Jahr nach Schliessung dieses Friedens diese Erone als Garant *accediret* / über

über diese accession auch eine solenne acte gemacht worden / welcher Mangel nöthiger Nachrichten ein grosser Fehler bey einem defensore causarum ist / und gehet es gemeiniglich so / wenn die materialia fehlen / und man in principiis nicht gewiß ist / daß der Status causæ invertirt / ex verbis, seposita ratione , andere sensus ausgezwungen / und also aus einer rechten Ausführung wichtiger Sachen / corollaria paradoxa (wie auf Univerfitäten zum disputiren) ad monstrandas ingenii vires & exercitium sophismatum gemacht werden.

§. 3.

Bestehet in lauter tautologiis & repetitionibus priorum. Daher man sich dabey nicht aufhalten / sondern sich gleichfalls ad priora bezogen haben will.